



# Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich verfügen Bürgerinnen und Bürger allein über ihre persönlichen Daten. Jede Datenerhebung und -weitergabe bedarf deshalb immer einer gesetzlichen Befugnis. Der Schutz von Sozialdaten ist für die Jugendhilfe gemäß § 35 SGB I und §§ 67–85a SGB X sowie in den §§ 61–68 SGB VIII geregelt.

Grundsätzlich sind Daten nur zum Zwecke der jeweiligen Aufgabenerfüllung zu erheben. Ihre Verwendung ist auf diesen Zweck beschränkt (Zweckbestimmungsgebot). Besteht dagegen eine Einwilligung der Betroffenen zur Erhebung, Speicherung, Bearbeitung und Weitergabe von Sozialdaten, so können diese problemlos in den genannten Formen (Erhebung, Speicherung, Bearbeitung und Weitergabe) verwendet werden bis, gegebenenfalls, zu deren Widerruf.

Soweit die erforderlichen Informationen von Betroffenen erlangt werden können, sind sie unmittelbar bei diesen nachzufragen. Ohne Mitwirkung Betroffener dürfen Sozialdaten nur unter bestimmten Voraussetzungen erhoben werden (§ 62 Abs. 3 SGB VIII). Auch die Speicherung von Sozialdaten ist nur zulässig, insoweit sie für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung und Nutzung von Sozialdaten ist ebenso an die konkrete Aufgabenerfüllung gebunden.

Von besonderer Bedeutung ist die Einschränkung des § 64 SGB VIII. Auch wenn die Übermittlung der Sozialdaten an sich erlaubt wäre, kann sie unzulässig sein, wenn dadurch der Erfolg einer Jugendhilfeleistung infrage gestellt würde. Der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gemäß § 65 SGB VIII verbietet ausdrücklich die Weitergabe von Sozialdaten, die Fachkräften der Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Ausnahmen sind in dieser Vorschrift abschließend geregelt.